

Antwort der Verwaltung

2025/102-E1

öffentlich

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Datum</i>
Abteilung Regionalentwicklung	2.1	04.09.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsversammlung (zur Beantwortung)	18.09.2025	öffentlich

Kosten beim Rückbau von Windkraftanlagen

Anfrage der AfD-Fraktion

Laut dem Windenergieerlass vom 2.9.2021 des Landes Niedersachsen, ist der Bauherr für den Rückbau und die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des davor bestehenden Zustandes verantwortlich.

Die Genehmigungsbehörde soll den Rückbau durch eine Sicherheitsleistung sicherstellen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel Nabhöhe der WEA [m] x 1000 [EUR/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [EUR].

Das (OVG) Lüneburg hat in einem Urteil vom 13.10.2022 – 12 MS 188/21, die Höhe der Sicherheitsleistung für nicht angemessen befunden.

Wir fragen daher nach:

1. Wie viele WEA wurden seit dem 2.9.2021 im Verbandsgebiet außer Betrieb genommen und wie viele davon zurückgebaut.
2. Wie oft wurde seit dem 2.9.2021 im Verbandsgebiet der Rückbau einer WEA nicht vollständig durch den Bauherrn durchgeführt?
3. Wer hat in diesen Fällen in welcher Höhe die Kosten für den Rückbau übernommen.

Antwort der Verwaltung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Regionalplanung den Auftrag, in seinem Verbandsgebiet Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und damit sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung, als im Außenbereich privilegierte Nutzung, in einem angemessenen Umfang durchsetzen kann. Das in Aufstellung befindlichen Teilprogramm Windenergie stellt zudem die Erfüllung der durch Landesgesetzgebung vorgegebenen Teilflächenziele sicherstellen. Die Zuständigkeit des Regionalverbands ist also die Sicherung von für die Windenergienutzung geeigneten Flächen.

Den Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen betreffende Belange sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BlmSchG-Verfahren) zu behandeln. Zuständig für die Genehmigungsverfahren sind die jeweilige Immissionsschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des Verbandsgebietes als Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen werden regelmäßig auch Regelungen zum Rückbau von Anlagen getroffen bzw. durch die Genehmigungsbehörde vorgegeben. Die Zuständigkeit hierfür liegt also ausschließlich auf kommunaler Ebene.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wie viele WEA wurden seit dem 2.9.2021 im Verbandsgebiet außer Betrieb genommen und wie viele davon zurückgebaut.

Antwort zu 1.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt liegt die Zuständigkeit für den Rückbau bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Regionalverband führt dementsprechend keine Statistiken über den Rückbau bzw. das Außer-Betrieb-Nehmen von Windenergieanlagen.

2. Wie oft wurde seit dem 2.9.2021 im Verbandsgebiet der Rückbau eine WEA nicht vollständig durch den Bauherrn durchgeführt?

Antwort zu 2.

s. Antwort zu 1.

3. Wer hat in diesen Fällen in welcher Höhe die Kosten für den Rückbau übernommen.

Antwort zu 3.

s. Antwort zu 1.

Anlage/n

Keine